beanstandet geblieben, und es könnte sich daher nur fragen, ob nicht noch eine größere Herabsehung vorzunehmen sei. Das ist zu verneinen angesichts des Umstandes, daß die Fettleibigkeit der Gesschädigten kein anormaler Zustand ist, der eine besondere Dissposition zu dergleichen Unfällen bedingen würde, und des andern, daß der Beklagte von frühern Stürzen Kenntnis hatte, sein Berschulden also nicht ganz leicht ist. Endlich wäre auch einer Dissposition zur Erschwerung der Folgen des Unfalles genügend Rechnung getragen dadurch, daß die dauernde Erwerbseinbuße nur auf  $30~{}^0/_{0}$  angeseht wurde, obschon die Annahme, die Geschädigte könnte als Köchin in Familien zu einem um  $30~{}^0/_{0}$  geringern Lohn weiter arbeiten, unsicher ist. Der Abzug für Kapitalabsindung schließlich ist unbeanstandet geblieben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der Polizeis kammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern vom 16. Mai 1907 in allen Teilen bestätigt.

86. Arteil vom 23. November 1907 in Sachen Hersperger, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Jäggy & Cie., Kl. u. Ber.=Bekl.

Mietvertrag. Vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen, Art. 292 OR. (Miete einer Fabrik; Fehlen der Wasserkraft.)

A. Durch Urteil vom 9. Juli 1907 hat das Obergericht bes Kantons Aargau unter Gutheißung ber Klage erkannt:

1. Der Mietvertrag zwischen den Parteien über die Bleiche in Strengelbach vom 2. Dezember 1903 besteht noch und wird, den Fall des Art. 292 DR später vorbehalten, bis 31. Dezember 1907 bestehen.

2. Der Beklagte ist beshalb schuldig, die vertraglich vereinsbarten Mietzinse an die Klägerin weiter zu bezahlen und zwar:

a) per 1. April, 1. Juli, 1. Ottober 1905 je 400 Fr.

b) per 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober 1906 und per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1907 je 437 Fr. 50 Cts.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und form= richtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag:

In Abanderung des obergerichtlichen Entscheides sei die Klage der Firma Jäggy & Cie., insoweit sie bestritten ist, abzuweisen. Eventuell:

Es sei das obergerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache an die zuständige kantonale Instanz zurückzuweisen zum Zwecke einer Expertise über die Frage, ob die Tatsachen, auf die sich der Mieter zur Nechtsertigung der Kündigung beruft, als wichtige Gründe, welche ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses unerträglich machten, zu betrachten seien.

C. Die Klägerin hat Abweisung ber Berufung und Bestätigung bes angesochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage geht auf Erfüllung eines am 2. Dezember 1903 für die Jahre 1904 bis (inkl.) 1907 von der Klägerin als Bermieterin und dem Beklagten als Mieter abgeschlossenen Mietzvertrages. Der Beklagte anerkennt den Abschluß des Bertrages, behauptet aber, er habe denselben Ende 1904, durch eine Kündigung im Sinne von Art. 292 OR, unter Anbietung der für diesen Fall im Bertrag selber vorgesehenen Entschädigung (gleich dem Betrag einer Jahresmiete) aufgelöst. Eventuell ist die Höhe der eingeklagten Mietzinsquoten nicht bestritten.

Gegenstand der Miete war laut obgenanntem Bertrag "das zur sogenannten "Bleiche" gehörende, in der Gemeinde Strengelbach liegende Gebäude Nr. 183 mit Anbau Nr. 186 zum Betrieb einer Färberei, sowie Nr. 182 als Magazin". Dabei war aber noch folgendes bestimmt worden: "Die Bermieter verpflichten sich, im Maximum fünf Pferdekräfte (5 HP) an der Transmission im Gebäude Nr. 183 gemessen während elf Stunden pro Tag abzugeben, elementare Greignisse vorbehalten. Die Transmission im Gebäude Nr. 183, so auch das Drahtseil, das die Berbindung mit der Turbine herstellt, stehen dem Mieter zur Berfügung, je-

doch sind Unterhalt, Reparaturen bezw. Erneuerungen seine Sache. Die Besorgung der Turbine geschieht auf Rechnung der Versmieter. . . . . Für erwähnte Objekte inkl. Wasserkaft vergütet Herr Hersperger einen Mietzins von (folgt die Angabe des an sich unbestrittenen, nach Jahren abgestusten Mietzinses) . . . . Sollte infolge Wassermangels die vorhandene Kraft nicht mehr genügen, so wird der vorhandene Petrolmotor, der als ReservesKraft dient, in Betrieb gesetzt. Der Berbrauch von Petroleum wird unter alle Mieter und den Herren Jäggn & Cie. gleiche mäßig nach Krastbezug verteilt und viertelzährlich verrechnet . . . Falls von einer Partei eine frühere Kündigung ersolgen sollte im Sinne des § 292 des Schweiz. Obligationen=Rechtes, so soll die Entschädigungssumme gleich dem Betrage einer Jahrese miete sein."

Die Anrufung des Art. 292 DR wird vom Beklagten im gegenwärtigen Stadium des Prozesses nur noch damit motiviert, daß die ihm von der Klägerin zur Bersügung gestellte Kraft für seine gewerblichen Bedürsnisse durchaus ungenügend sei, sowie daß es auch an dem zum Färben notwendigen Wasser fehle, da der auf dem Mietobsekte befindliche Sodbrunnen zeitweise gänzlich versage.

Über die Ursachen dieser beiden Übelstände hat die Borinstang eine Expertise angeordnet. Die Experten sind zu dem in Erwä-

gung 3 hienach zusammengefaßten Resultate gelangt.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob die Boraussetzungen des Art. 292 OR im vorliegenden Falle gegeben seien, sind die kanztonalen Instanzen und zum Teil auch die Parteien, namentlich der Beklagte in seiner Berufungsschrift, von einer irrtümlichen Aufsassung der zitierten Gesetzesbestimmung ausgegangen. Die Ausnahmebestimmung des Art. 292 ist in das Gesetz aufgenommen worden sür die Fälle, in denen beide Kontrahenten ihre Berpflichtungen erfüllt haben, dem einen aber infolge Eintretens besonderer Berhältnisse aus Gründen der Billigkeit nicht zugemutet werden kann, das Bertragsverhältnis sortzusehen.

Darnach ist im vorliegenden Falle die Abweisung der auf Art. 292 gegründeten Einrede des Beklagten bezüglich des Wassermangels zu Unrecht damit motiviert worden, daß die Klägerin kein bestimmtes Quantum Wasser garantiert habe. Nicht darauf kommt es an, ob die Klägerin verpflichtet war, für das Vorshandensein einer bestimmten Wassermenge Sorge zu tragen, sons bern darauf, ob der allerdings konstatierte Wassermangel an sich geeignet war, dem Beklagten die Fortsehung des Mietverhältnisses unerträglich zu machen.

Anderseits ist nun aber klar, daß die Bestimmung des Art. 292 OR sowohl dann zessiert, wenn der die Auslösung des Bertrages verlangende Teil die Übelstände, auf welche er sich beruft, selber verschuldet hat, als auch dann, wenn dieselben beim Abschluß des Bertrages bekannt oder voraussehbar waren. Ersteres schon desphalb, weil nach sestschen Rechtsgrundsähen niemand sich auf sein eigenes Berschulden berusen kann, und letzteres deshalb, weil aus dem Umstande, daß jemand einen Mietvertrag abschließt, tropdem ihm gewisse dem Wietobjekte anhastende Übelstände beskannt sind oder bekannt sein müssen, der Schluß zu ziehen ist, daß er diese Übelstände nicht als "unerträgliche" betrachtet.

3. Im vorliegenden Kalle ergibt sich nun allerdings aus den Zugeständniffen der Klägerin sowohl als aus dem Gutachten der vom Obergericht ernannten Experten, daß die einen Teil bes Mietobjektes bildende Rraftlieferung für die gewerblichen Bedürf= niffe des Beklagten zeitweife nicht ausreichte, und daß diefem - Übelstande bei ganglichem Wassermangel auch durch den für diesen Fall zur Verfügung stehenden Betroleummotor nicht vollständig abgeholfen werden konnte. Festgestellt ist auch, daß das Quantum bes zum Färben nötigen, in der hauptfache einem Sobbrunnen zu entnehmenden Wassers ein ungenügendes war. Allein, was zunächst die Rraftlieferung betrifft, so ergibt sich aus dem bereits erwähnten Gutachten der gerichtlichen Experten, daß der vom Be= klagten gerügte Kraftmangel hauptfächlich auf Fehler in ber Transmission und biese wiederum auf Überlastung, unregelmäßigen Betrieb und nachläffige Behandlung feitens bes Beklagten, alfo auf ein Verschulden dieses letztern gurudzuführen find. Auf sein eigenes Verschulden kann sich aber, wie bereits ausgeführt, der= jenige, welcher die Auflösung eines Mietvertrages gemäß Art. 292 DR verlangt, nicht berufen.

4. Was den Mangel an Waffer im Sodbrunnen betrifft, so

hat die Vorinstanz zunächst mit Recht darauf hingewiesen, daß der Beklagte sich vor Beginn des Prozesses, wie sich insbesondere aus der bei den Aften liegenden Korrespondenz ergibt, über diesen Bunkt niemals beklagt hat. Es ist baber ichon aus biefem Grunde kaum anzunehmen, daß es fich hiebei um einen "unerträglichen" Übelftand gehandelt habe, wie doch Art. 292 ausdrücklich voraus= fest. Dag bezüglich der Anwendbarkeit dieses Artikels auf die Nichterwähnung des Sodbrunnens im Mietvertrag sowie auf das Reblen einer mündlichen oder schriftlichen Garantie eines bestimm= ten Wasserguantums nichts ankommt, ist bereits bemerkt worden. Dagegen ift noch zu konstatieren, einmal, daß weder dargetan noch auch nur behauptet worden ist, es sei dem Wassermangel nicht abzuhelfen gewesen, und sodann namentlich, daß es sich bei bem gerügten Wassermangel zweifellos um einen voraussebbaren Übelstand handelt. Denn felbst wenn feststunde, daß bei ber Besichtigung bes Mietobjektes vor Vertragsabschluß genügend Waffer vorhanden war, so lag es doch in ber Natur der Sache, daß bas Wasserquantum nicht stets das gleiche bleiben, sondern je nach ber Jahredzeit und ben Witterungsverhaltnissen bedeutend variieren werde. Insofern ift richtig, was die Borinftanz andeutet, daß ber Beklagte, wenn dieser Punkt wirklich von so großer Wichtig= keit für ihn war, wie er es im Prozesse behauptet, die Aufnahme einer bezüglichen Garantie in ben Vertrag hatte verlangen muffen. Alsdann mare er gegebenen Falles in der Lage gewesen, auf Grund von Art. 277 OR vorzugehen. Dag er es nun aber unterlassen hat, sich in dieser Weise zu sichern, berechtigt ihn felbstverständlich nicht zur Anrufung von Art. 292, deffen Vor= aussehungen, wie bargetan, im vorliegenden Kalle nicht erfüllt sind.

## Demnach hat das Bundesgericht

## erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit bas Urteil bes Obergerichts des Kantons Aargau vom 9. Juli 1907 bestätigt.

## 87. Arfeil vom 29. November 1907 in Sachen Schuler, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Dettiker und Genoffen, Betl. u. Ber.=Betl.

Rückbürgschaft. Rückgriff des Rückbürgen gegen die Mitbürgen des Vorbürgen. Art. 504 OR.

A. Durch Urteil vom 26. April 1907 hat das Kantonsgericht von Graubunden über die Rlagebegehren:

"Die Beklagten sind pflichtig, dem Rläger den Betrag von "3557 Fr. 25 Cts., d. h. ein jeder je 1185 Fr. 75 Cts., au "bezahlen, plus Zins à 5% feit 28. Mai 1905"

auf Appellation der Beklagten gegen das die Klage gutheißende erstinstanzliche Urteil bin erkannt:

Die Appellation wird gutgeheißen und die Klage abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Rläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Er beantragt, in Abanderung des angefochtenen Urteils sei die Rlage in vollem Umfange gutzuheißen.
- C. Die Beklagten haben auf Abweisung ber Berufung ange= tragen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Sohn bes Rlägers, Joseph Maria Schuler, ftellte für einen Teil einer Schuld an einen gewissen Truog in Chur zwei Wechsel von je 5000 fr. aus, die der Kläger unterzeichnete, nach Geststellung ber I. Inftanz als Wechselburge, nach berjenigen der II. Instanz als Wechselacceptant. Während der erste bieser Wechsel nach Fälligkeit bezahlt wurde, wurde der zweite prolon= giert und am 2. August 1894 mangels Zahlung protestiert. Am 3. August 1894 stellten nun der Rläger und sein Schwiegersohn Imhof einen Burgschein folgenden Inhalts auf: "Die Unterzeich-"neten J. M. Schuler in Schwyz und Balthasar Imhof im "Biertel, Schwyz, erflaren dem Herrn Tobias Fegler von Schiers "und Balthafar Nadig, Landwirt in Chur, Hinterburge und "Zahler zu sein nach dem Formular der Graubundner Kantonal= "bank von Franken fünf taufend." (Datum und Unterschriften.)